



Bauordnungsamt

21.10.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lohaus

Telefon: 492-6300

Lohaus@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Satzung der Stadt Münster für den Nachweis notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung der Stadt Münster)

Beratungsfolge

05.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
07.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
07.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
07.11.2019	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
12.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
19.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
21.11.2019	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
03.12.2019	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Rat der Stadt Münster beschließt gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) die anliegende Satzung der Stadt Münster für den Nachweis notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung der Stadt Münster).
- Die Verwaltung wird beauftragt, nach drei Jahren die Satzung mit den Inhalten und den Zielen des Masterplan Mobilität abzugleichen sowie die Anwendung der neuen Satzung zu evaluieren.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die obenstehenden Beschlüsse entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Zu 1.

Die Pflicht zur Herstellung von Kfz- und Fahrradstellplätzen bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen ist in § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) neu geregelt worden. Die Städte und Gemeinden können nach § 48 Abs. 3 BauO NRW 2018 jetzt in einer eigenen Stellplatzsatzung die Herstellungspflicht, die Anzahl von Stellplätzen, ihre Größe und Beschaffenheit etc. regeln. Die Kommunen werden somit in die Lage versetzt, eine für die jeweilige Kommune geeignete Stellplatzsatzung zu erlassen. Insbesondere können so Möglichkeiten genutzt werden, eine nachhaltige Mobilität zu fördern, bezahlbares Wohnens sicher zu stellen und attraktive Stadträume in den Quartieren zu erhalten.

Besteht keine kommunale Satzung, regelt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) durch Rechtsverordnung die Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 48 Abs. 2 BauO NRW 2018). Nach Erlass einer entsprechenden landesrechtlichen Verordnung wären die hierin verankerten Richtzahlen sodann verpflichtend anzuwenden. Der Entwurf einer Rechtsverordnung liegt der Stadt Münster vor. Nach Auskunft des Städtetages NRW ist das Inkrafttreten dieser Verordnung noch offen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese noch in diesem Jahr in Kraft tritt.

Die Bestimmung der Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze erfolgt bisher auf der Grundlage auf Münsteraner Rahmenbedingungen angepasster Richtzahlen. Bei Anwendung der Landesverordnung würde sich die Anzahl der bauordnungsrechtlich zu fordernden Stellplätze in Münster deutlich erhöhen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung weder gerechtfertigt noch verkehrspolitisch wünschenswert.

Die Verwaltung empfiehlt daher, anstelle der noch in Kraft tretenden landesrechtlichen Verordnung eine für Münster angepasste Stellsatzung zu erlassen.

Grundlage der anliegenden Satzung ist eine Musterstellplatzsatzung, die das Zukunftsnetz Mobilität NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS), und gemeinsam mit kommunalen Experten veröffentlicht hat. In der anliegenden Satzung werden die bisher angewandten und bewährten Richtzahlen der Stadt Münster zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze verankert.

Im gleichen Zuge wurden diese Regelungen zu erforderlichen Stellplätzen im Sinne eines zukunftsfähigen Mobilitätsgedankens und attraktiver Stadtquartiere überarbeitet:

Hierdurch sollen

- erprobte **quantitative und qualitative Standards für Fahrradabstellanlagen** rechtlich verbindlich gesichert,
- neu eingeführte rechtliche Möglichkeiten zur **Stärkung des Radverkehrs** berücksichtigt,
- einer weiteren **Verlagerung des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Raum** entgegengewirkt,
- dem **geänderten Mobilitätsverhalten und Mobilitätsanforderungen (z.B. E-Mobilität, Car-sharing, Modal-Split)** der Bevölkerung Rechnung getragen
- sowie im gleichen Zuge **Raum zur Erprobung neuer Mobilitätskonzepte und Einzelvorhaben** eingeräumt werden.

Mobilitätskonzepte sind insbesondere geeignet für räumlich abgrenzbare städtebauliche Projekte und Entwicklungen, die aufgrund ihres Umfangs tragfähige und nachhaltige Mobilitätslösungen anbieten und dauerhaft in der Lage sind, diese umzusetzen. Damit können sie sowohl einen integralen Baustein innovativer stadtesellschaftlicher Mobilität darstellen als auch einen Impuls für weitere Projekte erzeugen.

Um etwaige Mobilitätskonzepte testen und die Erfahrungen im Rahmen der Evaluation einfließen lassen zu können, wurde in der vorliegenden Stellplatzsatzung dieser Aspekt in § 3 Abs. 8 bereits aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der verstärkten E-Mobilität wurde zudem die Vorbereitung von Stromleitungen für die Aufladung von Batterien (Leerrohre) integriert (§ 4 Abs. 3).

Außerdem wurden – ebenfalls im Sinne eines zukunftsfähigen Mobilitätsgedankens – die bislang als Empfehlung kommunizierten Qualitätskriterien für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen hinsichtlich Größe, Sicherung und Zugang in die Satzung verpflichtend aufgenommen sowie die Verpflichtung von anteiligen Fahrradabstellplätzen mit Sondermaßen für Lastenräder und Fahrräder mit Anhängern bereits jetzt in die Stellplatzsatzung eingeführt (§ 4 Abs. 6).

Die Pflicht, Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in geeigneter Zahl, Größe und Lage herzustellen, ist in § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 verankert und bedarf daher keiner weiteren Regelung in der Satzung der Stadt.

Zu 2.

Entsprechend der hohen verkehrspolitischen Wirksamkeit einer Stellplatzsatzung empfiehlt die Verwaltung, diese nach drei Jahren mit den Inhalten und den Zielen des Masterplan Mobilität 2035+ abzugleichen sowie die Anwendung der neuen Satzung entsprechend zu evaluieren. Insbesondere sollen o.g. Ziele des zukunftsfähigen Mobilitätsgedankens so weiter unterstützt werden.

Hierzu gehören neben einer Auswertung der innerhalb der Satzung festgelegten Richtzahlen auch die Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden sowie die Prüfung räumlicher Zonierungserfordernisse. Weiterhin wird eine zukünftige Zusammenführung der Regelungen zu den erforderlichen Stellplätzen sowie der bereits bestehenden Stellplatzablösesatzung in einem Regelwerk in den Blick genommen.

i. V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Stellplatzsatzung der Stadt Münster mit Anlagen:

Anlage 1 der Stellplatzsatzung: Richtzahlen notwendige KFZ-Stellplätze

Anlage 2 der Stellplatzsatzung: Richtzahlen notwendige Fahrradabstellplätze

Anlage 3 der Stellplatzsatzung: Zone mit hohem ÖPNV-Anteil

Anlage 2: Begründung zur Stellplatzsatzung der Stadt Münster